

Mitarbeiterinformation

Bestandsschutzregelungen für Beschäftigte im Bereich zwischen 450,00 Euro bis 520,00 Euro ab dem 1. Oktober 2022

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

Sie sind derzeit als sogenannter Midijob mit einem Entgelt im Bereich zwischen 450,00 Euro bis 520,00 Euro versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Mit dem Mindestlohnerhöhungsgesetz zum 1. Oktober 2022 treten folgende Änderungen in Kraft:

Mindestlohnerhöhungsgesetz

Ab dem 1. Oktober 2022 erhöht sich der Mindestlohn von 10,45 Euro auf 12,00 Euro und die Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) wird von 450,00 Euro auf 520,00 Euro angepasst. Dies bedeutet, dass ab dem 1.10.2022 grundsätzlich die Versicherungspflicht in Ihrem Beschäftigungsverhältnis wegfällt.

Bestandsschutzregelung – Wie geht es nun weiter

Der Gesetzgeber hat für die Beschäftigungen mit einem Entgelt zwischen 450,00 Euro und 520,00 Euro eine Bestandsschutzregelung eingeführt.

Auf Grund dieser Regelung bleiben Sie bis zum 31. Dezember 2023 in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig. Für die Rentenversicherung gilt diese Bestandsschutzregelung nicht (siehe Ausführungen hierzu unten).

Allerdings gibt es auch hier hinsichtlich der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung eine Ausnahme. Der Bestandsschutz gilt nicht, soweit Sie die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen. Dies ist dann gegeben, soweit z.B. Ihr Ehepartner gesetzlich krankenversichert ist und Ihr zukünftiges Gehalt 520,00 Euro nicht übersteigt. Sollte dies der Fall sein bitten wir Sie, sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen. In dieser Konstellation sind Sie in der Kranken- und Pflegeversicherung dann nicht mehr versicherungspflichtig.

Wie oben bereits erwähnt gilt die Bestandsschutzregelung für die Rentenversicherung nicht. Hier gelten die Vorschriften für den sogenannten Minijob.

Der Arbeitgeber entrichtet für diesen Fall eine pauschale Abgabe in Höhe von 15% an die Bundesknappschaft. Die Differenz in Höhe von 3,6 % zum regulären Beitragssatz in der Rentenversicherung müssen Sie tragen und wird Ihnen mit der Gehaltsabrechnung einbehalten und abgeführt. Sie können sich allerdings von dieser Rentenversicherungszahlung per Antrag befreien lassen, sodass Sie persönlich keinen Beitrag in die Rentenversicherung leisten müssen. Dies muss beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden. Die vorgenannte Ausführung zur Rentenversicherung gilt nicht für Beschäftigte im Privathaushalt.

Was ist für Sie zu tun?

- Soweit Sie die Bestandsschutzregelung für die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen wollen ist diesbezüglich von Ihrer Seite aus nicht zu unternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob eine Familienversicherung für Sie in Frage kommt. Ist dies der Fall, teilen Sie uns dies bitte mit.
- Soweit Sie wünschen, dass Ihre Beschäftigung zukünftig sozialversicherungsfrei als Minijob behandelt werden soll, müssen Sie dies schriftlich bei uns beantragen. Der Antrag muss vor der Erstellung der Lohnabrechnung für den Oktober 2022 bei uns vorliegen.
- Unabhängig von der Anwendung der Bestandsschutzregelung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden die Rentenversicherungsbeiträge pauschaliert und es besteht für Sie die Pflicht zur Einzahlung eines Rentenversicherungsbeitrages in Höhe von 3,6 % Ihres Gehaltes. Soweit Sie dies wünschen, müssen Sie diesbezüglich nichts unternehmen.
Wollen Sie sich von dieser Rentenversicherungspflicht befreien lassen benötigen wir von Ihnen einen entsprechenden Befreiungsantrag. Ein entsprechendes Formular können wir Ihnen zur Verfügung stellen.
Dieser Antrag muss auch bis spätestens zur Erstellung der Gehaltsabrechnung Oktober 2022 bei uns vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen